

VI Erzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandter Industrien

Anmerkungen

1. A) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die den Warenbeschreibungen in den Nrn. 2844 oder 2845 entsprechen, gehören zu diesen Nummern, auch wenn andere Nummern der Nomenklatur in Betracht kommen.
B) Vorbehältlich der Bestimmungen im vorstehenden Bst. A) gehören Erzeugnisse, die den Warenbeschreibungen in den Nrn. 2843, 2846 oder 2852 entsprechen, zu diesen Nummern, auch wenn andere Nummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.
2. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu einer der Nrn. 3004, 3005, 3006, 3212, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3506, 3707 oder 3808 gehören, diesen Nummern zuzuweisen, auch wenn andere Nummern der Nomenklatur in Betracht kommen.
3. Warenezusammenstellungen, die aus mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Nummer zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
 - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden;
 - b) gleichzeitig gestellt werden;
 - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.